

**5 Tarifvertrag
über
vermögenswirksame
Leistungen**

TARIFVERTRAG ÜBER VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN¹

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag hat den gleichen Geltungsbereich wie der MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen sind Heimarbeiter.

§ 2 Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt für die anspruchsberechtigten gewerblichen Arbeitnehmer, Umschüler und Auszubildenden vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27.06.1970.
2. a) Anspruchsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Betrag in Höhe von
52,00 DM monatlich bzw. 624,00 DM
jährlich ab 01.01.1977
(ab 01.01.2002: 26,59 Euro monatlich bzw. 319,05 Euro jährlich).
- b) Anspruchsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einen Betrag in Höhe von
33,00 DM monatlich bzw. 396,00 DM
jährlich ab 01.01.1977
(ab 01.01.2002: 16,87 Euro monatlich bzw. 202,47 Euro jährlich).
Nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem Anspruchsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten sie mit Wirkung vom 1. des folgenden Kalendermonats den vollen Betrag gem. Ziff. 2a).
- c) Teilzeitbeschäftigte erhalten von den in a) bzw. b) genannten Leistungen einen Teilbetrag, der dem Verhältnis ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit entspricht.
- d) Die vermögenswirksamen Leistungen bleiben außer Ansatz bei Durchschnittslohnberechnungen, wie z. B. im Urlaubs- oder Krankheitsfall.

1 Anmerkung der Redaktion:

Zur Auslegung verschiedener Anwendungsfragen siehe übereinstimmende Festlegung der Tarifvertragsparteien vom 12.07.1971 auf den Seiten 113–115.)

3. a) Der Anspruch auf die Leistungen entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit. Die Anwartschaft bleibt erhalten, bei Arbeitsplatzwechsel innerhalb der Druckindustrie, sofern die Unterbrechung nicht mehr als 3 Wochen beträgt. Die Betriebszugehörigkeit bemisst sich nach der Dauer der ununterbrochenen Tätigkeit im gleichen Betrieb oder Unternehmen der Druckindustrie einschließlich der Ausbildungsjahre.

Das Arbeitsverhältnis gilt nicht als unterbrochen, wenn dem Anspruchsberechtigten wegen Arbeitsmangel oder wegen Maßnahmen im Sinne des § 3 des Rationalisierungsschutzvertrages gekündigt, er jedoch innerhalb eines Vierteljahres im gleichen Betrieb wieder eingestellt wurde.

Wehr- und Wehersatzdienst aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gelten nicht als Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit, sofern der Arbeitnehmer unverzüglich seine Arbeitskraft im gleichen Betrieb wieder angeboten hat.

- b) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen besteht für jeden Kalendermonat, in dem das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis des Anspruchsberechtigten für die Dauer von mindestens 14 Tagen besteht.

Vermögenswirksame Leistungen werden auch erbracht

aa) bei unverschuldeten Unterbrechungen der Arbeitsleistung bis zur Dauer von 8 Wochen,²

bb) bei Unterbrechung der Arbeitsleistung auf eigenen Wunsch des Anspruchsberechtigten bis zur Dauer von 4 Wochen zu Bildungs- und Fortbildungszwecken.

Kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen besteht bei

aa) Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder

bb) Arbeitskämpfmaßnahmen.

4. a) Im Fall einer vom Anspruchsberechtigten verschuldeten fristlosen Kündigung oder einer unberechtigten und vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Anspruchsberechtigten erlischt der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen mit dem Zeitpunkt der Lösung des Arbeitsverhältnisses.

2 Schiedsspruch vom 7. November 1975

Im Falle von Kurzarbeit erfolgt eine Minderung der vermögenswirksamen Leistungen nur dann und insoweit, als die vermögenswirksamen Leistungen bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt worden ist. Der volle Betrag der monatlichen vermögenswirksamen Leistungen wird vom Arbeitgeber weiterhin an das Sparinstitut überwiesen. Die im Vordersatz erwähnte etwaige Kürzung erfolgt bei dem übrigen Arbeitsentgelt.

In diesen Fällen wird bei angebrochenen Monaten die vermögenswirksame Leistung nach dem Verhältnis der bis zum Lösungszeitpunkt geleisteten vollen tariflichen Arbeitstage zum vollen Monatsbetrag berechnet. Für Teilzeitbeschäftigte gilt Entsprechendes.

- b) Die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag sind jeweils zum Quartalsende abzuführen.

Durch Betriebsvereinbarungen können andere Auszahlungszeitpunkte, wie z. B. zum Halbjahresschluss, festgelegt werden.

In den vom Dritten Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Fällen kann die Auszahlung unmittelbar an den Anspruchsberechtigten erfolgen.

- c) Bei Arbeitsplatzwechsel hat der Arbeitgeber dem ausscheidenden Anspruchsberechtigten eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher Art und Höhe der im laufenden Kalenderjahr aufgrund dieses Tarifvertrages abgeführten vermögenswirksamen Leistungen hervorgehen. Diese Bescheinigung ist dem neuen Arbeitgeber vorzulegen.

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist in der Höhe ausgeschlossen, in welcher der Anspruchsberechtigte für denselben Zeitraum schon vom früheren Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält.

§ 3 Anlagearten und Verfahren

1. Der Arbeitnehmer kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistungen zwischen allen im Dritten Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen.
2. Der Arbeitgeber hat die Anspruchsberechtigten jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn aufzufordern, ihn innerhalb von einem Monat über die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Unterlässt der Arbeitgeber die rechtzeitige Aufforderung, so dürfen den Anspruchsberechtigten hieraus keine Nachteile entstehen.

Unterrichtet der Anspruchsberechtigte den Arbeitgeber nicht fristgerecht, so entfällt der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen, bis der Anspruchsberechtigte dies nachgeholt hat; die vermögenswirksame Leistung wird in diesem Fall erstmals für den auf den Kalendermonat der Unterrichtung folgenden Kalendermonat erbracht.

3. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte hat eine Anlageart gewählt, bei welcher nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz eine Barauszahlung erfolgen kann. Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen ist unabdingbar. Der Anspruch des Anspruchsberechtigten gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen erlischt nicht, wenn der Anspruchsberechtigte statt der vermögenswirksamen Leistungen eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung annimmt. Der Anspruchsberechtigte ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.
4. Vermögenswirksame Leistungen, die einzelvertraglich oder aufgrund einer Betriebsvereinbarung als zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers angelegt werden, sind auf die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Dasselbe gilt für betriebliche Sozialleistungen gem. § 3 Abs. 5 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes.
5. Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für den Anspruchsberechtigten verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

§ 4 Unterrichtung der beiderseitigen Organisationsmitglieder

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass ihre Mitglieder nach Abschluss dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes umfassend unterrichtet werden sollen, insbesondere durch Hinweis auf die verschiedenen Anlagemöglichkeiten. Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl der Anlageart gem. des Dritten Vermögensbildungsgesetzes entgegenzuwirken.

§ 5 In-Kraft-Treten, Laufdauer und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.1971 in Kraft und ist Bestandteil des jeweils gültigen MTV. Abweichend von den dort festgelegten Kündigungsfristen kann dieser Vertrag mit einer 6-monatigen Frist zum Quartalsschluss gekündigt werden, erstmals zum 31.12.1977.

§ 6 Schieds- und Schlichtungsordnung

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und Durchführung dieses Tarifvertrages ergeben, sowie für Kollektivstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Tarifvertrag und dessen Erneuerung, gilt die im MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie vereinbarte Schieds- und Schlichtungsordnung.

München, den 10. Dezember 1970

Für den
Bundesverband Druck E.V.

Sozialpolitischer Ausschuss
Sitz Wiesbaden

(gez.) Heinz O. Hoffmann
(gez.) Willy Schleunung

Für die
Industriegewerkschaft
Druck und Papier
Hauptvorstand
Sitz Stuttgart

(gez.) Leonhard Mahlein
(gez.) Herbert Schwiedel

Auslegungsvereinbarung

Zwischen den Tarifvertragsparteien wird zwecks gemeinsamer Auslegung verschiedener Anwendungsfragen hinsichtlich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 10.12.1970 aufgrund des Gespräches vom 11.05.1971 in Düsseldorf folgende übereinstimmende Festlegung getroffen:

I. Zu § 2 Ziff. 3 a):

Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft ist Voraussetzung, dass die Anspruchsberechtigung vorher erstmals durch 6 Monate ununterbrochene Betriebszugehörigkeit zu einem Betrieb der Druckindustrie erworben wurde.

Sind die 6 Monate an einem Tag im Laufe eines Monats erfüllt, so tritt der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung mit dem 1. des folgenden Monats in Kraft.

Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages gilt die Anwartschaft auch als erworben, wenn die 6-monatige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit am 01.01.1971 erfüllt war.

II. Zu § 2 Ziff. 3 b):

Im Falle einer mehr als 8-wöchigen unverschuldeten Unterbrechung der Arbeitsleistung gilt für die vermögenswirksamen Leistungen Folgendes:

Die Zahlung der tariflichen vermögenswirksamen Leistungen hat vom Tage der Wiederaufnahme der Arbeit an zu erfolgen. Die Berechnung der tariflichen vermögenswirksamen Leistungen erfolgt bei Wiederaufnahme der Arbeit im Verlauf eines Monats anteilig aufgrund der geleisteten vollen tariflichen Arbeitstage.

Dieselbe Berechnungsweise gilt auch für die Unterbrechung der Arbeitsleistung im Sinne von § 2 Ziff. 3 b) Abs. 2 bb).

Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist krank vom 8. Januar bis 25. März 1971. Der tarifliche Anspruch besteht vom 8. Januar bis 4. März (8 Wochen). Am 26. März wird die Arbeit wieder aufgenommen. Für die Tage vom 5. bis 25. März sind keine vermögenswirksamen Leistungen zu bezahlen. Für die Tage vom 1. bis 4. März und ab 26. bis 31. März ist anteilig zu bezahlen.

III. Zu § 2 Ziff. 3 b):

(Wann beginnt die 8-Wochen-Frist, wenn der Arbeitnehmer vor dem 01.01.1971 krank wird und die Krankheit über den Jahreswechsel 1970/71 hinaus andauert):

Bei Krankheitsbeginn vor In-Kraft-Treten des TV vermögenswirksame Leistungen beginnt die 8-Wochen-Frist mit dem 01.01.1971 gem. § 2 Ziff. 3b) 2. Abs. aa).

IV. Zu § 2 Ziff. 3b) letzter Abs. (Wehr- bzw. Ersatzdienst und vermögenswirksame Leistungen):

Die Anwartschaft im Sinne von § 2 Ziff. 3 a) Abs.1 Satz 2 bleibt erhalten, wenn vor Ableistung der Wehr- oder Wehersatzdienstpflicht die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten erfüllt war.

Voraussetzung für die Erhaltung dieser Anwartschaft ist, dass der Arbeitnehmer unverzüglich nach Beendigung des Wehr- oder Wehersatzdienstes seine Arbeitskraft im gleichen Betrieb wieder anbietet oder nach ordnungsgemäßer Aufkündigung dieses Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem Betrieb der Druckindustrie innerhalb von 3 Wochen eingeht.

V. Zu § 2 Ziff. 4a) in Verbindung mit § 2 Ziff. 3b) aa) bb) (Anteilige Berechnung der vermögenswirksamen Leistungen bei unentschuldigtem Fehlen):

Nach übereinstimmender Auffassung der Tarifvertragsparteien ist bei Fällen unentschuldigtem Fehlens des Arbeitnehmers analog zu § 2 Ziff. 4a) TV vermögenswirksame Leistungen, allerdings unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Nacharbeitens gem. § 2 Ziff. 3 MTV, zu verfahren.

VI. Zu § 2 Ziff. 3b) Abs. 1:

Bei den in § 2 Ziff. 3b) Abs. 1 genannten „14 Tagen“ handelt es sich um Kalendertage.

VII. Zu § 2 Ziff. 3b) Abs. 2:

Bei unverschuldeter Arbeitsunterbrechung im Sinne von § 2 Ziff. 3b) 2. Abs. aa) und bei Unterbrechung der Arbeitsleistung auf eigenen Wunsch zu Bildungs- und Fortbildungszwecken im Sinne bb) besteht Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen bis zur Dauer von 8 bzw. 4 Wochen auch dann, wenn die Unterbrechung länger als diese Fristen andauert.

VIII. Zu § 1 (über 65-jährige Arbeitnehmer):

Nach übereinstimmender Auffassung der Tarifvertragsparteien bezieht sich der persönliche Geltungsbereich des TV vermögenswirksame Leistungen auch auf Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die trotz Bezugs einer Altersrente noch im Betrieb als Arbeitnehmer beschäftigt sind.

IX. Zu Ziff. 3 b) letzter Abs.:

(Erfolgt die Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen während der Mutterschutzfristen durch die Kasse oder durch den Arbeitgeber):

Die Absicht beider Tarifvertragsparteien war, eine doppelte Leistung nicht anzustreben. Beide Seiten werden eingehend die Notwendigkeit der tariflichen Lösung prüfen.

Wiesbaden, den 12. Juli 1971

Bundesverband Druck E.V.
Sozialpolitischer Ausschuss

Industriegewerkschaft
Druck und Papier
Hauptvorstand

(gez.) Heinz O. Hoffmann

(gez.) Herbert Schwiedel